

Antrag

der Bundesregierung

Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der „United Nations Interim Force in Lebanon“ (UNIFIL)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stimmt dem Beschluss der Bundesregierung vom 8. Mai 2019 zur Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der „United Nations Interim Force in Lebanon“ (UNIFIL) zu.
2. Völker- und verfassungsrechtliche Grundlagen
Die deutschen Streitkräfte handeln bei ihrem Einsatz als Teil der durch die Vereinten Nationen geführten Mission UNIFIL auf Grundlage von Resolution 1701 (2006) und den Folgeresolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, zuletzt Resolution 2433 (2018) vom 30. August 2018, im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes. Die libanesische Regierung hatte mit Schreiben an die Vereinten Nationen vom 6. September 2006 unter Verweis auf die Resolution 1701 (2006) u. a. um Unterstützung bei der Absicherung der seeseitigen Grenzen des Libanon gebeten.
3. Auftrag
Auf Grundlage der unter Nummer 2 genannten Resolutionen ergeben sich für UNIFIL weiterhin folgende Aufgaben:
 - Überwachung der Einstellung der Feindseligkeiten,
 - Begleitung und Unterstützung der libanesischen Streitkräfte bei ihrer Stationierung im gesamten Süd-Libanon, so auch entlang der „Blauen Linie“,
 - Koordinierung ihrer Aktivitäten mit den Regierungen Israels und des Libanon während der Dislozierung der libanesischen Streitkräfte im gesamten Süden,
 - Hilfe zur Sicherstellung des Zugangs humanitärer Helfer zur Zivilbevölkerung sowie der freiwilligen und sicheren Rückkehr der Vertriebenen,
 - Unterstützung der libanesischen Streitkräfte bei deren Bemühungen, ein Gebiet zwischen Litani-Fluss und „Blauer Linie“ zu schaffen, das frei von bewaffnetem Personal, Material und Waffen ist, es sei denn, diese wurden von der libanesischen Regierung und UNIFIL dorthin verlegt,
 - Unterstützung der libanesischen Regierung – auf deren Ersuchen – bei der Sicherung der libanesischen Grenzen und Einreisepunkte mit dem Ziel, das Verbringen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial in den Libanon ohne Zustimmung der libanesischen Regierung zu verhindern.

UNIFIL ist vom VN-Sicherheitsrat autorisiert, der Regierung des Libanon auf deren Ersuchen bei der Ausübung ihrer Hoheitsgewalt im gesamten Hoheitsgebiet behilflich zu sein. Ebenfalls ist UNIFIL ermächtigt, in den Einsatzgebieten ihrer Truppen nach ihrem Ermessen im Rahmen ihrer Fähigkeiten alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ihr Einsatzgebiet nicht für feindselige Aktivitäten gleich welcher Art genutzt wird. Sie ist weiterhin autorisiert, alle gewaltsamen Versuche, die sie an der Ausübung ihrer vom Sicherheitsrat mandatierten Pflichten hindern, abzuwehren, das Personal, die Einrichtungen, Anlagen und Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen, Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und der humanitären Helfer zu gewährleisten und unbeschadet der Verantwortung der libanesischen Regierung Zivilpersonen, die unmittelbar von körperlicher Gewalt bedroht sind, zu schützen.

4. Aufgaben

Für die beteiligten Kräfte der Bundeswehr ergeben sich folgende Aufgaben:

- seegestützte Aufklärung und Überwachung innerhalb des durch die Vereinten Nationen festgelegten Einsatzgebietes von UNIFIL sowie auf Grundlage eines Ersuchens des Libanon an UNIFIL seegestützte Luftraumüberwachung über dem gesamten Libanon,
- seewärtige Sicherung der libanesischen Küste und Küstengewässer,
- Kontrolle des Seeverkehrs im festgelegten maritimen Einsatzgebiet inklusive Kontrolle der Ladung/Personen an Bord von Schiffen,
- Umleitung von Schiffen im Verdachtsfall,
- maritime Abriegelungsoperationen innerhalb des maritimen Einsatzgebietes,
- Hilfe zur Sicherstellung des Zugangs humanitärer Helfer zur Zivilbevölkerung,
- Lufttransport in das Einsatzgebiet und innerhalb des Einsatzgebiets,
- Eigensicherung und Nothilfe,
- technische Ausrüstungshilfe, militärische Beratung/Ausbildungshilfe für die libanesischen Streitkräfte sowie die Vereinten Nationen,
- Unterstützung bei der Umsetzung und Durchführung der Aufgaben in Stabs-, Führungs-, Verbindungs- und Sicherungselementen sowie in den Bereichen Logistik und Sanität der Mission.

5. Einzusetzende Kräfte und Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung an UNIFIL werden folgende Kräfte und Fähigkeiten bereitgestellt:

- seegestützte Seeraum- und Luftraumüberwachung des UNIFIL-Einsatzgebietes sowie über dem gesamten Libanon mit Schwerpunkt der seewärtigen Sicherung der libanesischen Küste und Küstengewässer,
- Sicherung und Schutz,
- Führung und Führungsunterstützung,
- militärisches Nachrichtenwesen,
- logistische Unterstützung einschließlich Transport und Umschlag,
- sanitätsdienstliche Versorgung,
- medizinische Evakuierung,
- militärische Beratung/Ausbildungshilfe.

Weiterhin werden Kräfte zur Verwendung in den zur Führung von UNIFIL gebildeten Stäben und Hauptquartieren einschließlich der Kräfte zur Unterstützung

der Führungsfähigkeit sowie – soweit erforderlich – Kräfte als Verbindungsorgane zu nationalen und internationalen Dienststellen, Behörden und Organisationen eingesetzt.

6. Ermächtigung zum Einsatz und zur Dauer des Einsatzes

Die Bundesministerin der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an der durch die Vereinten Nationen geführten Mission UNIFIL die hierfür genannten Fähigkeiten einzusetzen, solange eine Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2020.

7. Status und Rechte

Status und Rechte der bei UNIFIL eingesetzten Kräfte richten sich nach dem allgemeinen Völkerrecht sowie nach

- den Bestimmungen der Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zur Einrichtung von UNIFIL und
- den Vereinbarungen zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung des Libanon wie auch mit anderen Staaten, deren Gebiet zu den Zwecken „Vorausstationierung, Zugang und Versorgung“ genutzt wird.

Die im Rahmen von UNIFIL eingesetzten Kräfte sind ermächtigt, alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Anwendung militärischer Gewalt zu ergreifen, um den Auftrag gemäß den unter Nummer 2 genannten rechtlichen Grundlagen zu erfüllen. Die Anwendung militärischer Gewalt durch deutsche Einsatzkräfte erfolgt auf der Grundlage des Völkerrechts und wird durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert. Dies umfasst auch den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener Kräfte, anderer UNIFIL-Kräfte sowie zur Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibt in jedem Fall unberührt.

8. Einsatzgebiet

Das Einsatzgebiet von UNIFIL umfasst zu Lande das Gebiet südlich des Litani-Flusses, westlich der Grenze zu Syrien und nördlich der „Blauen Linie“ sowie das Seegebiet vor der libanesischen Küste, bestehend aus den libanesischen Küstengewässern sowie einem Seeraum bis etwa 50 Seemeilen westlich der libanesischen Küste mit dem darüber liegenden Luftraum. Hinzu kommt der Luftraum über beiden Gebieten.

Deutsche Streitkräfte werden auf See gemäß Ersuchen der Regierung des Libanon an UNIFIL zur seegestützten Seeraum- und Luftraumüberwachung des UNIFIL-Einsatzgebietes sowie über dem Libanon mit Schwerpunkt der seewärtigen Sicherung der libanesischen Küste und Küstengewässer sowie für Ausbildungsvorhaben mit der libanesischen Marine eingesetzt.

Darüber hinaus ist der Einsatz deutscher Kräfte im Rahmen der militärischen Ausbildungshilfe für die libanesischen Streitkräfte zur Unterstützung der Vereinten Nationen beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung des Libanon auf dem gesamten Hoheitsgebiet des Libanon möglich.

Angrenzende Räume und das Hoheitsgebiet anderer Staaten, insbesondere Zypern, Türkei, Griechenland und Jordanien, können zu den Zwecken „Vorausstationierung, Zugang und Versorgung“ mit Zustimmung des jeweiligen Staates nach Maßgabe der mit ihm getroffenen oder zu treffenden Vereinbarungen genutzt werden. Im Übrigen richten sich Transit und Überflugrechte nach den internationalen Bestimmungen.

9. Personaleinsatz

Es können unverändert bis zu 300 Soldatinnen und Soldaten mit entsprechender Ausrüstung eingesetzt werden.

Für Phasen der Herstellung der personellen, materiellen und infrastrukturellen Einsatzbereitschaft sowie im Rahmen von Personalwechsellern und Notsituationen darf die Personalobergrenze vorübergehend überschritten werden.

Es können alle Angehörigen der Bundeswehr eingesetzt werden.

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes.

10. Kosten und Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an UNIFIL werden für den Zeitraum 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2020 voraussichtlich insgesamt rund 28,7 Mio. Euro betragen und aus Einzelplan 14 Kapitel 1401 Titelgruppe 08 bestritten. Hiervon entfallen auf die Haushaltsjahre 2019 und 2020 jeweils rund 14,36 Mio. Euro. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2019 wurde im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2020 wird im Rahmen der Aufstellung des Regierungsentwurfs des Bundeshaushalts 2020 im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen werden.

Begründung

I. Politische Rahmenbedingungen

Deutschland hat ein strategisches Interesse an einem dauerhaften Frieden und Stabilität im Nahen Osten. Mit Blick auf die Herausforderungen in der Region gilt es, den Libanon und andere Nachbarstaaten Syriens langfristig zu stabilisieren. Die Vereinten Nationen, und nicht zuletzt UNIFIL, leisten einen elementaren Beitrag zur Sicherheit und Stabilität der Region. Die Mission bleibt von zentraler Bedeutung für die Waffenruhe zwischen Libanon und Israel und für die Sicherheit des Libanon.

Derzeit haben weder Israel noch Libanon Interesse an einer gewaltsamen Eskalation, dennoch bleiben die Lage im Libanon und die Sicherheitslage in der gesamten Region weiterhin volatil. Dies hat der Generalsekretär der Vereinten Nationen in seinem Bericht vom 14. März 2019 deutlich gemacht. Der andauernde Konflikt in Syrien, der Einfluss der Hisbollah im Land und der Einfluss des Iran in der Region sowie die regionalpolitischen Spannungen stellen den Libanon innen- wie außenpolitisch unverändert vor erhebliche Herausforderungen. Ein möglicher weiterer Ausbau der militärischen Fähigkeiten der Hisbollah, die vor allem im Süd-Libanon präsent ist, birgt weiterhin hohes Konfliktpotential.

Die Situation im Einsatzgebiet von UNIFIL blieb im Berichtszeitraum im Allgemeinen ruhig, wozu der mit UNIFIL eingerichtete trilaterale Dialogmechanismus beitrug. Beide Seiten verletzten die Resolution 1701 (2006) jedoch wiederholt. Der Hisbollah zugerechnet werden Tunnelanlagen, die die Blaue Linie von Libanon in Richtung Israel überschritten und von der israelischen Armee im Dezember 2018 und Januar 2019 aufgedeckt wurden. Die israelischen Streitkräfte begannen im Januar 2019 mit Mauerbauarbeiten südlich der Blauen Linie auf teilweise umstrittenem Gelände. Es gibt weiterhin keine greifbaren Fortschritte mit dem Ziel eines dauerhaften Waffenstillstands, welches der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit der Resolution 1701 (2006) gesetzt hat. Im Libanon ist die anhaltende Existenz von Waffen außerhalb der Kontrolle der Regierung mit Sorge zu betrachten. Ebenso erschweren beinahe tägliche Verletzungen des libanesischen Luftraums durch die israelische Luftwaffe eine langfristige Lösung.

In Mai 2018 fanden im Libanon die ersten Parlamentswahlen seit 2009 statt. Im Februar 2019 wurde die Regierungsbildung unter Premierminister Saad Hariri abgeschlossen. Die Regierung der nationalen Einheit hat ein umfangreiches Reformprogramm vorgelegt. Am 7. Februar 2019 nahm das Kabinett zudem eine Erklärung an, in der die Regierung bekräftigte, der Libanon verpflichtete sich zur Stärkung der staatlichen Institutionen, Unabhängigkeit, Souveränität, territorialen Integrität und Stärkung der ausschließlichen Autorität des Staates. Sie enthält zudem ein Bekenntnis zu den Taif-Übereinstimmungen und der Politik der „Dissoziierung“, also Abgrenzung von regionalen Konflikten, sowie zu Resolution 1701 (2006) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen. In der Erklärung betonte die Regierung auch den Willen zur Förderung des Wirtschaftswachstums sowie die Bedeutung von Reformen und unterstrich ihre Verpflichtung zur weiteren Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft bei der Präsenz der syrischen Flüchtlinge im Land.

Der Konflikt in Syrien wirkt weiterhin in den Libanon hinein. Mit der Aufnahme von rund einer Million Flüchtlingen, die sich überwiegend im nördlichen Libanongebirge und der Bekaa-Ebene aufhalten, hat das Land die zweitgrößte Zahl an Flüchtlingen aus Syrien aufgenommen und ist damit weltweit zum Land mit der höchsten Flüchtlingsquote bezogen auf die Gesamtbevölkerung geworden. Dies stellt weiterhin hohe Anforderungen an die Leistungsfähigkeit des Staates.

Die Entlastung der Armee durch UNIFIL-Kräfte bleibt ein wichtiges Element zur Sicherung der Stabilität des Libanon. Weiterhin ist die Regierung des Libanon nicht in der Lage, die Sicherung der eigenen Grenze zu Israel als hoheitliche Aufgabe zu übernehmen. Ungelöste Fragen zur Seegrenze zwischen Israel und dem Libanon bergen weiterhin erhebliches Konfliktpotential, insbesondere vor dem Hintergrund damit in Zusammenhang stehender künftiger Exploration von Öl- und Gasfeldern in den erweiterten Wirtschaftszonen beider Länder.

Mit Blick auf die wichtige Rolle des Libanon für die Sicherheit in der Region und die sicherheitspolitischen Herausforderungen bleibt es von großer Bedeutung, die libanesischen Marine in die Lage zu versetzen, ihre Seegrenzen langfristig selbständig zu überwachen. Die Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft ist daher weiterhin erforderlich.

II. Die Rolle von UNIFIL

UNIFIL wurde mit den VN-Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978 mit dem wesentlichen Ziel eingerichtet, einen dauerhaften Waffenstillstand zwischen Israel und dem Libanon zu erreichen. Mit Resolution 1701 (2006) wurde das Mandat erweitert und die Mission um eine maritime Komponente ergänzt, an der sich Deutschland seit deren Etablierung beteiligt. Ein dauerhafter Waffenstillstand wurde zwar noch nicht erreicht; der UNIFIL-Einsatz hat jedoch erfolgreich zur Vermeidung von größeren Auseinandersetzungen beigetragen. Die „Drei-Parteien-Gespräche“ (israelische und libanesische Streitkräfte, Vereinte Nationen) unter dem Dach von UNIFIL sind ein entscheidender Kommunikations- und Deeskalationskanal und damit – wie zuletzt in der Sitzung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 27. März 2019 unterstrichen – eine der wichtigsten vertrauensbildenden Maßnahmen zwischen Israel und dem Libanon. Als einzige Plattform für Dialog wurden sie weiter für Gespräche über israelische Bautätigkeiten entlang Abschnitten der Blauen Linie, aber auch über die aufgedeckten Tunnelbauten genutzt. UNIFIL ist wichtiger Vermittler und unverzichtbarer Puffer zwischen Israel und dem Libanon. Vereinzelt Zwischenfälle sowie die zuweilen hart geführte rhetorische Auseinandersetzung zeigen, dass es weiterhin zu gewollten oder ungewollten Eskalationen kommen kann. Der Libanon hat wiederholt seine Sorge über israelische Missachtung der libanesischen territorialen Integrität durch Überflüge geäußert; Israel hat hingegen die Gefährdung israelischer Sicherheitsinteressen durch Hisbollah entlang der Blauen Linie vorgetragen.

UNIFIL trägt zu Normalität und wirtschaftlicher Entwicklung im Mandatsgebiet bei und mindert Spannungen in der lokalen Bevölkerung. Durch die Vereinten Nationen unterstützte Projekte führten zu einer Verbesserung der Infrastruktur und der wirtschaftlichen Situation der Bevölkerung.

Auftrag von UNIFIL ist auch, die libanesische Regierung auf deren Ersuchen bei der Sicherung der Grenzen zu unterstützen. In erster Linie soll verhindert werden, dass Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial ohne Zustimmung der libanesischen Regierung in den Libanon verbracht werden.

Durch landseitige Überwachung des Bereiches zwischen Litani-Fluss und Blauer Linie wirkt UNIFIL auch einer Dominanz der Hisbollah im Süd-Libanon durch engmaschige Überwachung und den Ausbau der Zusammenarbeit mit der libanesischen Armee entgegen. Tempo, Sichtbarkeit und Effektivität der Operationen von UNIFIL sind, wie zuletzt mit Resolution 2433 (2018) gefordert, hoch. Im Zeitraum von November 2018 bis Februar 2019 wurden durch UNIFIL nach eigenen Angaben monatlich im Durchschnitt 14.386 militärische Operationen durchgeführt, darunter im Durchschnitt monatlich 7.080 Patrouillen. Nach der Aufdeckung der Tunnel hat UNIFIL die Anzahl der Fußpatrouillen sowie Überwachungsaktivitäten bei Nacht entlang der Blauen Linie erhöht.

Die seeseitige Überwachung der libanesischen Hoheitsgewässer gewährleisten Schiffe des UNIFIL-Flottenverbandes zusammen mit libanesischem Küstenradar und – in beschränktem Maße – Einheiten der libanesischen Marine.

Zum Schutz der eingesetzten UNIFIL-Kräfte findet durch UNIFIL eine Luftraumüberwachung über dem Hoheitsgebiet des gesamten Libanon mit den vorhandenen Kräften und Fähigkeiten – auch der seegehenden Einheiten – statt. Darüber hinaus wird von UNIFIL im Rahmen der regelmäßigen Berichte an den Generalsekretär der Vereinten Nationen über Verletzungen des libanesischen Luftraums informiert.

Der UNIFIL-Einsatz auf See sieht neben der Sicherung der seeseitigen Grenzen mit Israel auch die Unterstützung der libanesischen Streitkräfte beim Aufbau von Fähigkeiten dafür vor, die Küste und die territorialen Gewässer des Landes selbstständig zu überwachen.

Deutschland beteiligt sich derzeit mit einer Korvette an dem UNIFIL-Flottenverband, mit Personal im Hauptquartier von UNIFIL sowie beim Fähigkeitsaufbau im Bereich der allgemeinen seemännischen und schiffstechnischen Ausbildung der libanesischen Marine. Die Regierungen sowohl des Libanon wie auch Israels haben wiederholt ihren Wunsch nach einer fortgesetzten Präsenz von UNIFIL und deutscher Beteiligung an der maritimen Komponente der Mission betont. Schwerpunkt des deutschen Engagements wird weiterhin neben der Gestellung einer schwimmenden Einheit für die Seeraumüberwachung der Bereich der Ausbildung der libanesischen Marine sein.

Durch das internationale und deutsche Engagement haben sich die Fähigkeiten der libanesischen Marine verbessert. Die Ausbildung der libanesischen Marine durch das deutsche Einsatzkontingent und die bilateralen Maßnahmen der Bundesregierung ergänzen sich hierbei wirkungsvoll. Die libanesische Marine ist nun zur technischen Überwachung der eigenen Küstengewässer von Land aus weitgehend selbstständig in der Lage. Dazu ha-

ben Projekte der Ertüchtigungsinitiative zur Beschaffung von technischer Ausrüstung mit begleitender Ausbildungsunterstützung wirksam beigetragen. Libanesisches Personal wurde an die Bedienung und Nutzung neuer Anlagen für die libanesischen Küstenradarorganisation herangeführt. Daneben bildeten Kräfte des deutschen Einsatzkontingents Angehörige der libanesischen Marine in Ausbildungseinrichtungen im Libanon oder an Bord von Booten in See aus. Im Zuge dieser Ausbildung wurden bisher zwei Patrouillenboote als „seeklar“ zertifiziert. Diese Boote sollen Seegebietsüberwachung in begrenztem Rahmen zunehmend selbstständig durchführen und somit mittelfristig Aufgabenpakete vom UNIFIL-Flottenverband übernehmen. Mit deutscher Unterstützung im Rahmen der Ertüchtigungsinitiative wurde flankierend die aufwändige Instandsetzung zweier dieser libanesischen Patrouillenboote erfolgreich abgeschlossen.

Der libanesischen Marine fehlen allerdings weiterhin die Mittel und Fähigkeiten zur unabhängigen Operationsführung, um den Schutz der seeseitigen Grenzen eigenverantwortlich für einen längeren Zeitraum zu übernehmen – selbst bei moderaten Wetterbedingungen. Ausgebildetes Personal, logistische Infrastruktur sowie Wartungsmöglichkeiten sind notwendige und derzeit noch fehlende Grundvoraussetzungen für den Betrieb der libanesischen Marine. Diese noch nicht vorhandenen Voraussetzungen können weiterhin nur mit Unterstützung der internationalen Partner kompensiert werden.

In diesem Sinne hat auch der Generalsekretär der Vereinten Nationen in seinem Bericht vom 14. März 2019 dazu aufgefordert, in den nächsten zwölf Monaten eine Strategie zu entwickeln, wie Aufgabenpakete des UNIFIL-Flottenverbandes an die libanesischen Marine übergeben werden können, mit der mittel- bis langfristigen Zielsetzung, den UNIFIL-Flottenverband reduzieren zu können. Solange dieses Ziel nicht erreicht ist, sollte die deutsche Beteiligung an der maritimen Komponente von UNIFIL fortgesetzt werden.

III. Weiteres Engagement der Bundesregierung

Im Rahmen des vernetzten Ansatzes bettet die Bundesregierung den Beitrag durch Beteiligung am UNIFIL-Flottenverband und den Fähigkeitsaufbau auch weiterhin in ein umfassendes Engagement für den Libanon und die Region ein. Das umfasst außen-, sicherheits- und entwicklungspolitische Instrumente sowie Stabilisierungsmaßnahmen.

Darüber hinaus setzt die Bundesregierung auch ihre humanitäre Hilfe für betroffene Menschen im Libanon 2019 auf hohem Niveau fort. Die Schwerpunkte liegen im Gesundheitssektor sowie bei der Versorgung der Flüchtlinge und besonders bedürftiger lokaler Haushalte mit Lebensmitteln und unverzichtbaren Hilfsgütern.

Seit 2012 hat die Bundesregierung den Libanon bei der Bewältigung der Herausforderungen der Flüchtlingskrise mit insgesamt 1,4 Mrd. Euro unterstützt. Bei der Umsetzung arbeitet die Bundesregierung mit VN-Organisationen, der internationalen Rotkreuz-/Rothalbmond-Bewegung und humanitären Nichtregierungsorganisationen zusammen. Deutschland ist zudem wichtiger Geber für die United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees (UNWRA) für die humanitären Belange der Palästina-Flüchtlinge auch im Libanon.

Die Bundesregierung hat im Jahr 2018 etwa 1,9 Mio. Euro für Projekte zur Krisenprävention mit den Schwerpunkten Dialog, Versöhnung und Prävention von Radikalisierung zur Verfügung gestellt. Dies umfasst auch die Unterstützung für den in Den Haag eingerichteten Sondergerichtshof für den Libanon zur Aufklärung des Attentats auf den ehemaligen libanesischen Ministerpräsidenten Rafik Hariri.

Seit 2016 ist der Libanon zudem Teil der Transformationspartnerschaft mit den Schwerpunkten Stärkung kommunaler Strukturen, Unterstützung der Zivilgesellschaft und Stärkung demokratischer Institutionen und Mechanismen.

Die Bundespolizei war von 2006 bis 2017 mit einem Projektbüro zur Koordinierung der Zusammenarbeit einschließlich Planung und Durchführung von Ausbildungs- und Ausstattungshilfe mit dem Schwerpunkt Grenzsicherheit im Libanon vertreten. Im Juli 2017 wurde das Projektbüro mit dem dort tätigen Polizeiberater in das Büro eines Verbindungsbeamten der Bundespolizei umgewandelt.

Im Rahmen der Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung werden die libanesischen Sicherheitskräfte (Streitkräfte und Nationalpolizei) bedarfsorientiert unterstützt. 2019 ist die Weiterführung bereits angelaufener Projekte zur Stärkung des Justizwesens geplant. Die Billigung weiterer Ertüchtigungsprojekte ist von den Entwicklungen des Regierungshandelns im Libanon abhängig. Nach einer entsprechenden Bewertung im Verlauf des Jahres 2019 können weitere Unterstützungsmaßnahmen geprüft werden.

Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit im Libanon konzentriert sich auf die Schwerpunkte Bildung für Kinder, berufliche Ausbildung für Jugendliche und Beschäftigungsförderung, kommunale Infrastrukturmaßnahmen

in aufnehmenden Gemeinden, zum Beispiel für die Wasserversorgung, Nahrungsmittelsicherung sowie die Unterstützung palästinensischer Flüchtlingslager. Neben der umfangreichen Unterstützung von Flüchtlingen und aufnehmenden Gemeinden ist das Ziel der deutschen Entwicklungszusammenarbeit, mittel- bis langfristig zur wirtschaftlichen Entwicklung des Landes und gesellschaftlichen Stabilisierung beizutragen.

Die Bundesregierung beabsichtigt, die entwicklungspolitischen Fördermaßnahmen im Fluchtcontext sowie zur ökonomischen Stabilisierung des Libanon auch im Jahr 2019 auf hohem Niveau fortzusetzen.